



[29.11.2019]

Positionspapier und Argumentationshilfe zur geplanten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

1. Geplante Ergänzungen §§ 51,52 Abgabenordnung (AO):

Satzungsgemäße Zwecke sollen nur noch dann als steuerbegünstigt eingestuft werden, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit politischen Mitteln begleitet wird und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung weit in den Hintergrund tritt. Die Gemeinnützigkeit soll versagt werden, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft festgelegt ist oder die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt.

Dieser Vorschlag gefährdet in ganz erheblichem Maße Organisationen und Vereine, die ihre gemeinnützigen Zwecke entweder überwiegend oder jedenfalls in gewissem Umfang auch durch politische Betätigung verfolgen.

Die geplante Ergänzung würde zu einer enormen Unsicherheit darüber führen, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang ein Verein sich noch politisch betätigen könnte. Umgekehrt wäre keinerlei Maßstab zu ersehen, wie viel unpolitische Zweckverfolgung geleistet werden muss, um sich politisch zu einem Thema äußern zu dürfen.

Zivilgesellschaftliche Organisationen leisten mit ihrer Fachexpertise einen wichtigen Beitrag zum politischen Diskurs. So werden diese Expertisen unter anderem auch in steter Regelmäßigkeit von den Parteien hinsichtlich zahlreicher Gesetzesentwürfe abgerufen, da Parteien in aller Regel nicht über diese spezielle eigene Expertise verfügen. Durch oben skizzierten Gesetzesvorschlag würde nach unserem Dafürhalten auch die Zurverfügungstellung solcher fachlicher Expertise fast komplett unmöglich gemacht.

Vereine, die ihre Zwecke ausschließlich nur mit politischen Mitteln verfolgen können (wie z.B. der Umweltschutzverein, der sich für mehr Radwege einsetzt, sie aber selbst nicht anlegen kann) wären durch eine solche Gesetzesänderung gänzlich ihrer rechtmäßigen Arbeitsgrundlage entzogen.

Auch zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich gegenüber der Politik für den besseren Schutz der Menschenrechte einsetzen, sind von der Unsicherheit betroffen. Abgesehen davon, dass die Förderung der Menschenrechte dringend explizit als gemeinnütziger Zweck anerkannt werden sollte, ist der Menschenrechtsschutz darauf angelegt, dass die Einhaltung völkerrechtlich verankerter staatlicher Pflichten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung von Menschenrechten von zivilgesellschaftlichen

Organisationen immer wieder eingefordert wird. Auch wird die menschenrechtliche Expertise zivilgesellschaftlicher Organisationen von Regierung, Parlament und Parteien genutzt, um Menschenrechte zu fördern und besser umzusetzen und das gestalterische Potenzial der Menschen in Politik und Gesellschaft zu entfalten. Anders ausgedrückt: Der Einsatz für Menschenrechte ist immer politisch (auch wenn damit keine Parteipolitik betrieben wird).

Unabhängig davon geht dieser Gesetzesvorschlag ohne jede Not über die Formulierungen und Vorstellungen des Bundesfinanzhofes (BFH) hinaus. Der BFH hat in seinem Urteil vom 10.01.2019, V R 60/17, erklärt: *"Zur Förderung der Allgemeinheit gehört auch die kritische öffentliche Information und Diskussion, um ein nach § 52 Abs. 2 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahezubringen, wenn die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des steuerbegünstigten Zweck in den Hintergrund tritt (BFH-Urteil in BFHE 142, 51, BStBl II 1984, 844, unter 6.)"*.

Der nun bekannt gewordene Gesetzesvorschlag spricht davon, dass die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung sogar weit in den Hintergrund treten muss. Für eine solche Verschärfung ist keinerlei Veranlassung zu erkennen.

Schließlich hat der zehnte Senat des BFH noch in seinem Urteil vom 20.03.2017, X R 13/15, ausdrücklich bestätigt, dass *"der Versuch der Einflussnahme auf die Willensbildung staatlicher Stellen noch als Förderung der Allgemeinheit anzusehen ist und keine unzulässige politische Betätigung darstellt."* Wichtig sei vielmehr die parteipolitische Unabhängigkeit.

Der BFH erläuterte, eine wegen Förderung des Umweltschutzes gemeinnützige Körperschaft dürfe sich mit allgemeinpolitischen Themen befassen, wenn sie parteipolitisch neutral bleibt, sie sich dabei an ihre satzungsmäßigen Ziele hält und die von der Körperschaft vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind. Dies gelte in besonderem Maße, wenn eine Körperschaft nach ihrer Satzung den Umweltschutz fördert, weil in diesem Bereich ein großer Teil der wirksamen Maßnahmen nicht durch den Einzelnen, sondern nur durch den Gesetzgeber getroffen werden können.

Es ist nicht erkennbar, aus welchen sachlichen Erwägungen heraus diese höchstrichterliche Rechtsprechung nunmehr in solch erheblichem Maße eingeschränkt werden sollte oder müsste.

Eine derart weitreichende gesetzliche Beschränkung der politischen Betätigung gemeinnütziger Vereine ist zudem verfassungsrechtlich nicht geboten. Verfassungsrechtlich problematisch wäre es, wenn gemeinnützige Organisationen parteipolitisch handeln. Die BFH-Rechtsprechung ist folglich als Versuch zu verstehen, einer mittelbaren Parteifinanzierung durch gemeinnützige Organisationen entgegenzuwirken. Dieser Versuch steht im Einklang mit der entsprechenden und bereits vorhandenen gesetzlichen Regelung in § 55 Abs. 1 Nr. 1, S. 3 AO. Gegen überparteiliches politisches Engagement ist verfassungsrechtlich hingegen nichts einzuwenden. Im Gegenteil: Das Bundesverfassungsgericht hat schon in seinem ersten Parteispenden-Urteil die Rolle von Verbänden, Gruppen und Vereinigungen hervorgehoben, neben politischen Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken.

Wir fordern daher, folgende **Alternativvorschläge** einer Reformierung des Gemeinnützigkeitsrechts in Erwägung zu ziehen:

§ 52 AO wird um einen Absatz 3 ergänzt, wonach gemeinnützige Zwecke auch mit politischen Mitteln wie die Einwirkung auf die politische Willensbildung steuerbegünstigt verfolgt werden dürfen. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins soll weiterhin untersagt werden, wenn sich sein Handeln als faktische und mittelbare

Unterstützung einer Parteidarstellung (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO).

§ 58 AO wird um eine Nr. 11 ergänzt: Eine Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft sich zu anderen als den von ihr verfolgten gemeinnützigen Zwecken betätigt, solange diese Betätigung im Verhältnis zur eigentlichen Zweckverfolgung in den Hintergrund tritt.

§ 52 Abs. 2 Nr. 24 (Förderung des demokratischen Staatswesens) wird dahingehend konkretisiert, dass der Einsatz für Menschenrechte und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements umfasst sind.

2. Schaffung eines ‚politischen Vereins‘

Überlegungen, mit einem "politischen Verein" einen neuen steuerbegünstigten Status zu schaffen, sind für die allermeisten Vereine nicht zielführend.

Zunächst würde für die bereits jetzt existierenden gemeinnützigen Vereine und Organisationen ein derartig bürokratischer und personeller, und einhergehend finanzieller Aufwand entstehen, um sich in "politische Vereine" umzuwandeln, welcher insbesondere für finanzschwächere Vereine kaum aufzubringen wäre.

Zudem engagieren sich viele Vereine nicht allgemeinpolitisch und themenübergreifend, sondern fast ausschließlich zu ihren satzungsgemäß verfolgten Zwecken (etwa ein Umweltverband, eine Tierschutzvereinigung oder der Verbraucherschutzverein). Diese Vereine wären damit weiterhin im § 52 AO verortet. Unklar bliebe, in welchem Umfang sie sich zu diesen Themen politisch äußern und auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen dürfen.

Die Einordnung als politischer Verein kann für betroffene Organisationen äußerst nachteilhaft sein. Indem die Vereine in die Nähe politischer Parteien gerückt werden, wird die Beantragung von Fördergeldern sowie der Zugang zu öffentlichen Räumen erschwert. Auch die Spendeneinwerbung kann durch die Nähe zu politischen Parteien extrem erschwert sein. Unter Umständen wird auch die internationale Zusammenarbeit verkompliziert oder unmöglich gemacht, weil der Status im Ausland nicht anerkannt wird oder eine zusätzliche Registrierung erforderlich ist.